

Abteilung	Sachbearbeiter	Aktenzeichen	
Abteilung 2 - Finanzangelegenheiten	Frau Falkner	2/BI-Ru	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	28.09.2021	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff	Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen		

Vortrag:**Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen; Urteil vom 08.07.2021**

Mit Datum vom 08.07.2021 wurde durch das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen festgestellt. Die §§ 233 a und 238 der Abgabenordnung müssen somit überarbeitet werden.

Die Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelung für Verzinsungszeiträume (nicht Veranlagungszeiträume) bis zum 31.12.2018 entspricht noch der Altregelung.

Dies bedeutet: eine Erleichterung für die Stadt tritt erst ab 01.01.2019 ein.

Wie hoch diese sein wird, kann noch nicht gesagt werden. Die Kämmerei hofft auf eine Halbierung.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass das Bundesfinanzministerium in Zusammenarbeit mit den obersten Länderfinanzbehörden eine Neuregelung gestalten muss.

Für diese Neuregelung wurde dem Bundesfinanzministerium als Frist der 31.07.2022 gesetzt. Bis zu diesem Tag muss eine verfassungskonforme Neuregelung in Kraft gesetzt sein.

Das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder arbeiten mit Hochdruck an einem BMF-Schreiben (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen), das dem Vernehmen nach Anfang/Mitte September veröffentlicht werden soll. In dieser Verfügung soll den Finanzämtern und Kommunen eine verbindliche Verfahrensweise im Umgang mit laufenden Steuererklärungen sowie bereits verbeschiedenen Zinsbescheiden mit Vorläufigkeitsvermerken an die Hand gegeben werden.

Bund und Länder präferieren nach heutigem Stand (14.09.2021) eine Steuerfestsetzung ohne Verzinsung. Die Nullzinsfeststellung kann dann nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung im zweiten Halbjahr (bzw. Urteilsfindung) erfolgen.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass der Gesetzgeber die nicht verfassungskonforme Verzinsung rückwirkend ab dem Jahr 2019 neu regelt.

Nach dem genauen Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichts stünde auch eine Neuregelung ab dem Jahr 2014 offen.

Dies würde aber für die überwiegende Mehrheit der Bundesländer (Ausnahme Bayern und Baden-Württemberg) und Kommunen beträchtliche Einnahmeausfälle bedeuten.

Daher ist dieses Wahlrecht unseres Erachtens auszuschließen.

Im Ergebnis bedeutet dies bei einer Zinshalbierung (0,25 statt 0,5 Prozent pro Monat), eine Halbierung der Zinslast.

Bei angenommenen Zinsen pro Jahr von 1,3 Mio. Euro, würden sich neu eine jährliche Verzinsung von 650.000 € ergeben.

Somit ist ab 01.01.2019 eine Erleichterung gegeben, wenn auch immer noch weit über dem aktuellen Zinsgefüge.

